

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/127 Nr. 15 —**

Vorschläge für Verordnungen (EWG) des Rates

- a) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**
 - b) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis**
 - c) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen**
- »EG-Dok. Nr. 4129/81«

A. Problem

zu a)

Gewisse Malzerzeugnisse aus Mais unterliegen derzeit der Zucker-Marktordnung. Ihre Zuordnung unter die Getreide-Marktordnung hätte zur Folge, daß etwaige Ausfuhrerstattungen vom Grunderzeugnis, also Mais, abgeleitet würden. Die Brauindustrie in der EG verwendet häufig Maisgrütze, also grobkörnigen Maisgrieß. In einigen Mitgliedstaaten muß die Brauwirtschaft aus technischen Gründen jedoch aus Maisgrütze gewonnene Maisflocken verwenden. Der gemeinsame Zolltarif sieht für Maisgrieß eine Höchstgrenze von 2 mm vor. Nur für dieses Erzeugnis können nach geltendem EG-Recht Erstattungen gewährt werden.

zu b)

Nach geltendem EG-Recht kommt eine Produktionserstattung nur für Mais zur Herstellung von Grieß für die Brauwirtschaft in Betracht, nicht aber zur Herstellung von Maisgrütze für diesen Wirtschaftszweig.

zu c)

Sofern die Erstattung auf Maisgrütze, die zur Bierherstellung bestimmt ist, ausgedehnt wird, muß die Methode zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung auf Maisgrütze so geändert werden, daß die vorerwähnte Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt wird. Die Marktordnungsregelungen für die Ein- und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen ist auf bestimmte Malzerzeugnisse aus Mais auszudehnen, wenn diese Erzeugnisse in die Marktorganisation für Getreide aufgenommen werden.

B. Lösung

zu a)

Bestimmte Malzerzeugnisse aus Mais werden aus der Zucker-Marktordnung in die für Getreide übernommen. Auf Maisgrütze, die zur Bierherstellung verwendet wird, können Erstattungen gewährt werden.

zu b) und zu c)

Die genannten Maiserzeugnisse werden den Einfuhr- und Ausfuhrregelungen für Getreide und Reisverarbeitungserzeugnisse unterworfen, so daß die Gewährung einer Produktionserstattung auch auf Maisgrütze ausgedehnt wird.

C. Alternativen

Ablehnung der Kommissionsvorschläge, weil Maisgrütze in diesem Bereich mit Braumalz konkurriert, das nicht subventioniert wird und daher wettbewerbsverzerrend aus dem Markt gedrängt würde.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

1 Million ERE jährlich nach Schätzung der EG-Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel

- auf die Ablehnung der Verordnungsvorschläge,
 - sowie auf die Aufrechterhaltung des Reinheitsgebots bei Bier
- hinzuwirken.

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender

Sauter (Epfendorf)
Berichterstatler

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Maltodextrin, Maltodextrinsirupe und karamalisierte Zucker in der Gemeinschaft meistens aus Getreide hergestellt werden. Es empfiehlt sich also, diese Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide zu unterstellen.

Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁴⁾ sieht die Möglichkeit vor, für Mais, der für die Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß von Mais zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren. Für die Erzeugung von Maisgrütze, die ebenfalls in der Brauindustrie verwendet wird, kann diese Erstattung nicht gewährt werden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für Mais, der für die Herstellung von Maisgrütze zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung⁶⁾,

sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2538/80 des Rates⁸⁾ —

¹⁾ ABl. EG Nr. ...

²⁾ ABl. EG Nr. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 184 vom 17. Juli 1980, S. 1

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 359 vom ...

⁶⁾

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 259 vom 2. Oktober 1980, S. 24

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann gewährt werden:

- a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft für die Herstellung von Stärke verwendet werden;
- b) für in der Gemeinschaft erzeugte Kartoffelstärke;
- c) für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch direkte Hydrolyse verwendet werden;
- d) für Mais, der in der Gemeinschaft für die Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß von Mais, (Gritz) der Tarifstelle 11.02 A V a) 1 zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird;
- e) für Mais, der in der Gemeinschaft für die Herstellung von Maisgrütze der Tarifstelle 11.02 B II c) zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird;
- f) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft für die Herstellung von Quellmehl zur Brotherstellung verwendet werden.

Für die unter den Buchstaben d) und f) genannten Erzeugnisse können die Erstattungen bei der Erzeugung mit Wirkung vom 19. Oktober 1977 an gewährt werden.“

2. Anhang A wird durch Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 erhält folgende Fassung:

„1. Die aufgrund dieser Verordnung eingeführte gemeinsame Marktorganisation für Zucker gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
b) 12.04	Zuckerrüben (auch Schnitzel), frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
c) 17.03	Melassen
d) 17.02 C, D II, E und F II 21.07 F IV	Andere Zucker, fest (ausgenommen Laktose, Glukose, Maltodextrin und Isoglukose); Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausgenommen Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- und Isoglukosesirup); Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Melassen, karamelisiert. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- oder Isoglukosesirupe)
21.07 F IV	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- oder Isoglukosesirupe)
e) 23.03 B I	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung
f) 17.02 D I	Isoglukose
g) 21.07 F III	Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt

Artikel 3

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifnummer 11.02 B II erhält folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertrags- mäßig v. H.
1	2	3	4
11.02 (Fortsetzung)	B. Getreidekörner, geschält (entpelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	30 (Ab)	—
	b) von Roggen	25 (Ab)	—
	c) von Mais		
	1. für die Brauindustrie bestimmt (b)	23 (Ab)	—
	2. anderer	23 (Ab)	—
	d) andere	23 (Ab)	—

b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzulegenden Voraussetzungen.

Die Tarifstellen 17.02 B und F erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertrags- mäßig v. H.
1	2	3	4
17.02 (Fortsetzung)	B. Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrin- sirup:		
	I. Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (a):		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25 (Ab)	—
	b) andere	25 (Ab)	—
	II. andere		
	a) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	50 (Ab)	—
	b) andere	50 (Ab)	—
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	I. Zucker	47 (Ab)	—
	II. Melassen	47 (Ab)	—

c) Die Tarifstelle 21.07 erhält folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertrags- mäßig v. H.
1	2	3	4
21.07	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	I. Laktosesirup	67 (Ab)	—
	II. Glukose- und Maltodextrinsirup	67 (Ab)	—
	III. Isoglukose	67 (Ab)	—
	IV. andere	67 (Ab)	—

d) Die Tarifstelle 23.07 B I erhält folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertrags- mäßig v. H.
1	2	3	4
23.07	B. andere, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen: I. Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend: a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen 4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: 1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr II. weder Stärke, Glukose, Maltodextrin, Glukosesirup, noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend . . . C. andere	15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15 (Ab) 15	— — — — — — — — — — — — —

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 43. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Anhang A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	Mehl von Getreide: C. von Gerste D. von Hafer E. von Mais G. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: ex A. Grobgrieß und Feingrieß, außer von Weizen und von Reis B. Getreidekörner, geschält (entpelzt), auch geschnitten oder geschrotet C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen D. Getreidekörner, nur geschrotet ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken, ausgenommen Reisflocken ex F. Pellets, ausgenommen Reispellets G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
11.04 C	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke: I. von Mais III. von Weizen IV. von Kartoffeln V. andere
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
17.02 B	Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrinsirup II. andere
17.02 F	Zucker und Melassen, karamelisiert I. Zucker

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.07 F II	Glukose und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt
23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichts- hundertteilen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: ex B. andere, Glukose, Maltodextrin, Glukose- oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse ¹⁾ enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Futter und Zubereitungen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr

¹⁾ im Sinne dieser Tarifstelle gelten als „Milcherzeugnisse“ die Erzeugnisse der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F 1.

Begründung

1. Zweck dieses Vorschlags ist es:

- a) Maltodextrine (derzeitige Tarifstelle im GZT 17.02 D II), karamalisierte (derzeitige Tarifstelle 17.02) und aromatisierten Maltodextrinsirup (derzeitige Tarifstelle 17.02) und aromatisierten Maltodextrinsirup (derzeitige Tarifstelle 21.07 F IV) aus der Marktorganisation für Zucker in die Marktorganisation für Getreide zu übernehmen;
- b) die Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen bei der Erzeugung auf zur Bierherstellung verwendete Maisgrütze (grobkörnigen Maisgrieß) auszuweiten.

2. Maltodextrin, karamalisierte Zucker und aromatisierter Maltodextrinsirup unterliegen derzeit der Zuckerregelung, obwohl sie, insbesondere in der Gemeinschaft, hauptsächlich aus Mais gewonnen werden. Es wäre also angebracht, diese Erzeugnisse künftig der Marktorganisation für Getreide zuzuordnen. Eine Folge dieser Übernahme wird darin bestehen, daß etwaige Ausfuhrerstattungen für eines dieser Erzeugnisse von der Erstattung für das normalerweise zu seiner Herstellung verwendete Grunderzeugnis (d. h. Mais) abgeleitet werden.

3. Maisgrütze ist eine grobkörnigere Form des geläufigeren Maisgrießes, dessen Verwendung in der Brauindustrie in der gesamten Gemeinschaft weit verbreitet ist und für den Erstattungen bei der Erzeu-

gung gewährt werden können. In den zusätzlichen Vorschriften zum GZT wird für Maisgrieß eine Höchstgröße von 2 mm vorgeschrieben. Die Brauer in bestimmten Mitgliedstaaten sind aus technischen Gründen jedoch gezwungen, Maisflocken zu benutzen, die aus einem Erzeugnis (Grütze) gewonnen werden, das grundsätzlich dasselbe ist wie Maisgrieß, jedoch die in den zusätzlichen Vorschriften zum GZT genannte Höchstgröße überschreitet.

Somit kann dieses größere Erzeugnis (Grütze) nicht als Maisgrieß betrachtet werden und deshalb nicht für die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung in Frage kommen. Es fällt auch unter eine andere Tarifstelle, nämlich 11.02 B II c) und nicht 11.02 A V a) 1. Die Funktion des Maises beim Brauvorgang ist die gleiche, unabhängig davon, ob die Grießkörner größer oder kleiner als 2 mm sind; die Wahl des einen oder des anderen Erzeugnisses hängt ausschließlich von den Anlagen der Brauerei ab. Deshalb wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung auf in der Brauindustrie verwendete Maisgrütze auszuweiten.

4. Die in Absatz 2 aufgeführten Änderungen erfordern eine Anpassung des Gemeinsamen Zollltarifs. Die Ausdehnung der Erstattungen bei der Erzeugung auf Grütze erfordert eine Änderung der Einfuhrabschöpfungsregelung für dieses Erzeugnis und somit eine Anpassung des Gemeinsamen Zollltarifs.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /80²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Abs. 4, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da bei der Bierherstellung ein wechselseitiger Einsatz zwischen Grob- und Feingriß von Mais einerseits und Maisgrütze andererseits möglich ist, ist die Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der bei der Herstellung von zur Bierherstellung bestimmter Grütze verwendet wird, so anzusetzen, daß für die Brauindustrie ein Gleichgewicht zwischen den Beschaffungskosten für Grob- und Feingriß von Mais, und für Maisgrütze erzielt wird. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Herstellung von Grütze in gleicher Höhe festgesetzt wird wie diejenige für Mais zur Herstellung von Grieß.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung⁴⁾ muß daher geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Die Mitgliedstaaten gewähren für Mais, der zur Herstellung von für die Brauindustrie zur Bierherstellung bestimmter Grütze der Tarifstelle 11.02 B II c) des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung in Höhe von 17,23 ECU je Tonne Mais.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Erstattungen für Grob- und Feingriß von Mais, für Bruchreis und für Maisgrütze sowie die in Artikel 1 genannte Erstattung für Quellmehl nur für die von der Brauindustrie bei der Bierherstellung, die bei der Glukoseherstellung oder die bei der Brotherstellung in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingriß von Mais, an Bruchreis, an Maisgrütze bzw. an Quellmehl gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. . . . vom . . . 1980, S. . . .

³⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Abs. 3, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁴⁾ sieht Erstattungen bei der Erzeugung von für die Brauindustrie zur Bierherstellung bestimmter Maisgrütze vor. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Einfuhrabschöpfung auf für die Brauindustrie bestimmte Maisgrütze der Tarifstelle 11.02 B II c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs sollte die Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden bestimmte Verarbeitungserzeugnisse in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide aufgenommen. Es sollte vorgesehen werden, die Anwendung der Abschöpfungen und Erstattungen, die im Handel mit Drittländern für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse gelten, auf diese Erzeugnisse auszudehnen —

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. ...⁶⁾ muß daher geändert werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 57

⁴⁾ ABl. EG Nr. ...

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 65

⁶⁾ ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf die im Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern oder Tarifstellen 11.02 A V a)1, 11.02 B II c) 1, 11.04 C II, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.02 F I, 21.07 F II und 23.03 A I, die nach der Einfuhr den gleichen Verwendungszwecken zugeführt werden sollen wie denen, die für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von
- Kartoffelstärke,
 - in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendetem Weichweizen, Mais und Bruchreis,
 - Mais, der zur Herstellung von für die Brauindustrie bestimmten Grobgriß und Feingriß verwendet wird,
 - Mais, der zur Herstellung von für die Brauindustrie bestimmter Grütze verwendet wird,
- vorgesehen sind, wird die gewährte Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes			
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln . . .	Gerste	0,18	—
11.01	Mehl von Getreide ¹⁾ :			
	C. von Gerste	Gerste	1,80	6,04
	D. von Hafer	Hafer	1,80	6,04
	E. von Mais			
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Mais	1,80	6,04
	II. anderes	Mais	1,02	3,02
	F. von Reis	Bruchreis	1,06	3,02
	G. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	6,04
	H. von Hirse aller Art, außer Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	3,02
	IJ. von Kanariensaat	Kanariensaat	1,02	3,02
	K. von Sorghum	Sorghum	1,02	3,02
	L. anderes	Kanariensaat	1,02	3,02
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen, geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen ¹⁾ :			
	A. Grobgrieß und Feingrieß:			
	II. von Roggen	Roggen	1,80	6,04
	III. von Gerste	Gerste	1,80	6,04
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	6,04

¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren, der höher ist als 45 v. H.,
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Tarifnummer 11.02.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fort- setzung)	V. von Mais:			
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichts- hundertteilen oder weniger:			
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt ^{a)} . . .	Mais	1,80	6,04
	2. anderer	Mais	1,80	6,04
	b) anderer	Mais	1,02	3,02
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	3,02
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	6,04
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	3,02
	IX. von Sorghum	Sorghum	1,02	3,02
	X. andere	Kanariensaat	1,02	3,02
	B. Getreidekörner, geschält (entpelzt), auch geschnit- ten oder geschrotet:			
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum:			
	a) geschält (entpelzt):			
	1. von Gerste	Gerste	1,60	3,02
	2. von Hafer			
	aa) gestutzter Hafer	Hafer	1,02	3,02
	bb) anderer	Hafer	1,80	3,02
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	3,02
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	3,02
	b) geschält (entpelzt und geschnitten oder ge- schrotet (Grütze):			
	1. von Gerste	Gerste	1,60	3,02
	2. von Hafer	Hafer	1,80	3,02
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	3,02
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	3,02
	II. von anderem Getreide:			
	a) von Weizen	Weichweizen	1,33	3,02
	b) von Roggen	Roggen	1,33	3,02
	c) von Mais			
	1. für die Brauindustrie bestimmt ^{a)}	Mais	1,60	3,02
	2. anderer	Mais	1,60	3,02
	d) von Sorghum	Sorghum	1,60	3,02
	e) andere	Kanariensaat	1,60	3,02

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fort- setzung)	C. Getreidekörner, perlformig geschliffen:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,60	3,02
	II. von Roggen	Roggen	1,60	3,02
	III. von Gerste	Gerste	2,50	6,04
	IV. von Hafer	Hafer	1,60	3,02
	V. von Mais	Mais	1,60	3,02
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	3,02
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	3,02
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,60	3,02
	IX. andere	Kanariensaat	1,60	3,02
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,02	3,02
	II. von Roggen	Roggen	1,02	3,02
	III. von Gerste	Gerste	1,02	3,02
	IV. von Hafer	Hafer	1,02	3,02
	V. von Mais	Mais	1,02	3,02
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	3,02
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	3,02
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,02	3,02
	IX. andere	Kanariensaat	1,02	3,02
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:			
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder von Hirse aller Art, außer von Sorghum:			
	a) Getreidekörner, gequetscht:			
	1. von Gerste	Gerste	1,02	3,02
	2. von Hafer	Hafer	1,02	3,02
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	3,02
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	3,02
	b) Flocken:			
	1. von Gerste	Gerste	2,00	6,04
	2. von Hafer	Hafer	2,00	6,04
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	6,04
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,80	6
	II. von anderem Getreide:			
	a) von Weizen	Weichweizen	1,80	6,04
	b) von Roggen	Roggen	1,80	6,04
	c) von Mais	Mais	1,80	6,04
	d) von Sorghum	Sorghum	1,80	6,04
	e) andere:			
	1. Flocken von Reis	Bruchreis	1,80	6,04
	2. andere	Kanariensaat	1,80	6,04

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fort- setzung)	F. Pellets: I. von Weizen II. von Roggen III. von Gerste IV. von Hafer V. von Mais VI. von Reis VII. von Buchweizen VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum IX. von Sorghum X. andere	Weichweizen Roggen Gerste Hafer Mais Bruchreis Buchweizen Hirse aller Art, außer Sorghum Sorghum Kanariensaat	1,80 1,80 1,80 1,80 1,80 1,06 1,80 1,02 1,02 1,02	6,04 6,04 6,04 6,04 6,04 3,02 6,04 3,02 3,02 3,02
	G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: I. von Weizen II. andere	Weichweizen Mais	0,75 0,75	6,04 6,04
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: C) Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06: I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht ^{a)} II. andere: a) zur Stärkeherstellung bestimmt ^{a)} b) andere	Gerste Mais Mais	0,18 1,61 1,61	3,02 20,55 20,55
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: I. aus Weizen: a) in Form von Mehl b) anderes II. anderes: a) in Form von Mehl b) anderes B. geröstet	Weichweizen Weichweizen Gerste Gerste Gerste	1,78 1,33 1,78 1,33 1,55	10,88 10,88 10,88 10,88 10,88

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais II. von Reis III. von Weizen IV. von Kartoffeln V. andere	Mais Bruchreis Weichweizen Mais Mais	1,61 1,52 2,20 1,61 1,61	20,55 30,83 20,55 20,55 20,55
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Weichweizen	4,00	181,34
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natür- lichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamel- lisiert: B. Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrinsirup II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere	Mais Mais	2,10 1,61	96,72 66,49
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert I. Zucker	Mais	1,61	66,49
21.07 F	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: II. Glukose- und Maltodextrinsirup	Mais	1,61	66,49
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsen- früchten: A. von Getreide I. von Mais oder Reis: a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Ge- wichtshundertteilen oder weniger b) andere: 1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung un- genießbar gemacht 2. andere	Weichweizen Gerste Mais Weichweizen Gerste Mais Weichweizen Gerste Mais	0,10 0,10 0,10 0,16 0,16 0,16 0,32 0,32 0,32	0 0 0 0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag ECU/Tonne
1	2	3	4	5
23.02 (Fortsetzung)	II. von anderem Getreide: a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen, oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt b) andere	Weichweizen Gerste Mais Weichweizen Gerste Mais	0,08 0,08 0,08 0,32 0,32 0,32	0 0
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkengewinnung und ähnliche Rückstände: A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von: I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Mais	2,00	181,32

Begründung

Betrifft: Entwürfe von Verordnungen des Rates zur Änderung

- a) der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung von Getreide und Reis;
 b) der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen.

1. Zweck dieser Entwürfe ist es, bei a)

- für Mais, der bei der Herstellung von Maisgrütze für die Brauindustrie verwendet wird, dieselbe Erstattung bei der Erzeugung festzusetzen, wie sie für Mais zur Herstellung von Grieß für die Brauindustrie gewährt wird,

und bei b)

- die Methode zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung auf Maisgrütze so zu ändern, daß die unter Buchstabe a) genannte Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt wird,
- die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-

nissen auf karamelisierte Zucker, Maltodextrin und Maltodextrinsirup auszudehnen, nachdem diese Erzeugnisse in die Marktorganisation für Getreide aufgenommen worden sind.

2. Die Rechtfertigung dieser Maßnahmen ist in der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75, Nr. 3330/74 und Nr. 950/68 dargelegt.
3. Die in den beiden beigegeführten Vorschlägen enthaltenen Maßnahmen hängen davon ab, ob der Rat die in Absatz 2 genannten vorgeschlagenen Änderungen annimmt.

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 29. Januar 1981 — Drucksache 9/127 Nr. 15 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat die Vorschläge in seiner Sitzung am 8. April 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Maltodextrin, karamelisierter Zucker und aromatisierter Maltodextrin-Sirup unterliegen derzeit der Zucker-Marktordnung, obwohl sie hauptsächlich aus Mais gewonnen werden. Sie finden in einigen Mitgliedstaaten Verwendung in der Bierherstellung. Die EG-Kommission strebt an, diese Erzeugnisse der Getreide-Marktordnung zuzuordnen mit der Folge, daß etwaige Ausfuhrerstattungen von der Erstattung des Grunderzeugnisses, also Mais, abgeleitet werden. In der Brauindustrie der Gemeinschaft wird häufig Maisgrütze, also grobkörniger Maisgrieß, verwendet. In einigen Mitgliedstaaten müssen hier jedoch aus technischen Gründen Maisflocken Verwendung finden, die aus Maisgrütze gewonnen werden. Da der Gemeinsame Zolltarif aber für Maisgrieß eine Höchstgrenze von 2 mm vorschreibt, können nur für dieses Erzeugnis nach geltendem EG-Recht Erstattungen gewährt werden. Dies hat zur Folge, daß eine Produktionserstattung nur für Mais zur Herstellung von Grieß für die Brauwirtschaft in Betracht kommt, nicht aber zur Herstellung von Maisgrütze für diesen Wirtschaftszweig. Dies will die EG-Kommission abändern und die genannten Maisezeugnisse aus der Marktordnung für Zucker in die für Getreide übernehmen. Ferner sollen auf zur Bierherstellung verwendete Maisgrütze Erstattungen gewährt werden können. Dies wiederum macht es notwendig, die Methode so zu ändern, daß dies in der Produktionserstattung auf Maisgrütze seinen Nieder-

schlag findet. Die Marktordnungsregelungen für die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen ist dann auf die eingangs erwähnten Malzerzeugnisse auszudehnen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden die Kommissionsvorschläge starker Kritik unterzogen. Die Ausdehnung der Gewährung einer Produktionserstattung auf Maisgrütze, die in den übrigen EG-Ländern vor allem zur Bierherstellung verwendet wird, wurde abgelehnt. Dieses Erzeugnis konkurriert mit Braumalz, das nicht subventioniert wird und das deshalb in wettbewerbsverzerrender Weise aus dem Markt gedrängt würde. Bereits früher hatte der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses die Produktionserstattung für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, Bruchreis und andere in der Brauindustrie verwendete stärkehaltige Erzeugnisse abgelehnt (vgl. Beschluß vom 20. April 1978, Drucksache 8/1685). Nicht zuletzt wegen der Aufrechterhaltung des Reinheitsgebots bei Bier ist seinerzeit diese Ablehnung erfolgt. Durch die weitere Ausdehnung der Erstattung auf Maisgrütze würde das ganze Problem noch erheblich verschärft.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge nicht gebilligt werden könnten und der Aufrechterhaltung des Reinheitsgebots bei Bier ein besonderer Stellenwert bei den Beratungen in Brüssel zukommen müsse.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, in Brüssel für die Aufrechterhaltung des Reinheitsgebots bei Bier einzutreten.

